

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.03.1984

Geschäftszahl

82/08/0038

Rechtssatz

Einkünfte als geschäftsführender Gesellschafter sind bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung gem § 25 GSVG heranzuziehen. Dies deswegen, weil er damit eine Tätigkeit ausübt, die ohne das Vorliegen eines Ausnahmegrundes die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründet hätte (Hinweis E 14.10.1976, 675/1976, VwSlg 9150 A/1976).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1984:1982080038.X03